

Niederschrift

über die

271. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 14. März 2011

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

OBM Thürauf
Stadt Schwabach

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 1 und 2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 3 und 4)

Beginn der Sitzung:

10:02 Uhr

Ende der Sitzung:

10:44 Uhr

Herr OBM Thürauf eröffnet um 10:02 Uhr die 271. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zur Überprüfung des Einkaufszentrums „Forum Stein“ in der Stadt Stein, Landkreis Fürth

Herr Maurer erläutert den Sachverhalt und übernimmt die Empfehlung des Regionsbeauftragten.

Herr Müller macht detaillierte Angaben zur Größenordnung der einzelnen Verkaufsflächen und der Sortimente.

Frau Stengel von der IHK Nürnberg weist auf die mehrfache Überschreitung im Lebensmittelbereich und im Bereich der Oberbekleidung hin. Grundsätzlich sei gegen das Vorhaben aber nichts einzuwenden.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 5).

**TOP 2 Windkraft
Fünfte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
Kapitel Energieversorgung B V 3
- weiteres Vorgehen -**

Herr Maurer legt den Sachverhalt dar (Beilagen 6.1 und 6.2). Er weist darauf hin, dass das in der Sachverhaltsdarstellung und im Beschlussvorschlag erwähnte „Klimaschutzkonzept“ richtigerweise „Kommunales Energieentwicklungskonzept“ heißen müsse.

Ergänzend führt er aus, dass als Folge des vorgeschlagenen Beschlusses das derzeitige Windkraftkonzept zunächst noch weitergelte. Insoweit bestehe wie bisher die Gefahr, dass der Regionalplan einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen und ihr möglicherweise nicht standhalten werde. Dies könne man aber riskieren. Schließlich sei auch bisher alles gut gegangen.

Herr Müller erinnert an die letzte Sitzung. Dort wurde nach Abstandswerten der Orte Eismannsberg, Wappeltshofen und Altdorf zu der geplanten Sondergebietsfläche Windkraft in Offenhausen gefragt. Heute möchte er diese Werte nachreichen:

Zum Ort Wappeltshofen (Stadt Altdorf)	ca. 1,3 km,
zum Ort Eismannsberg (Stadt Altdorf)	ca. 1,7 km
zum Kernort Altdorf (Stadt Altdorf)	ca. 6,0 km.

Was die Beschlusslage in Offenhausen angehe, könne man ganz aktuell der Presse entnehmen, dass der Flächennutzungsplanentwurf vom Gemeinderat beschlossen wurde und damit weiterverfolgt werde. Diese Fläche solle auch weiterhin in den Regionalplan aufgenommen werden. Das sei auch die Grundvoraussetzung, um den Flächennutzungsplan in diesem Punkt fortzuschreiben, da sie sich ansonsten im regionalplanerischen Ausschlussgebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen befände.

Herr LR Kroder bedankt sich für die Bereitschaft, das Konzept gemeinsam für die gesamte Planungsregion zu entwickeln. Besonders begrüßt werde dieses Vorgehen vom Landkreis Nürnberger Land.

Er gehe davon aus, dass kommunale Energieentwicklungskonzepte im Verfahren zur Regionalplanfortschreibung generell Berücksichtigung finden werden. Da es sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit handele, reiche ihm eine entsprechende Protokollnotiz aus, eine Änderung des Beschlussvorschlags sei nicht erforderlich.

Herr OBM Thürauf stimmt dem zu und erklärt, dass im Fortschreibungsprozess kommunale Energieentwicklungskonzepte einbezogen werden sollten.

Herr OBM Maly ist mit dem Beschlussvorschlag sehr zufrieden. Es sei richtig, das gesamte Verbandsgebiet auch unter Einschluss der kreisfreien Städte zu beplanen. Er halte es dabei für möglich, genügend Vorrang- und Vorbehaltsflächen zu finden. Die gemeinsame gestaltende Planung bezogen auf die Gesamtfläche sei nicht einfach. Es sollte aber allen Beteiligten die Mühe wert sein, um Rechtssicherheit zu erlangen und dem Vorwurf der Verhinderungsplanung entgegenzuwirken. Das Verhalten Offenhausener sei beispielhaft und verdiene Lob.

Herr BM Brehm möchte zur Verfahrensweise bei den kreisangehörigen Gemeinden wissen, ob ein Dialogverfahren mit den Landkreisen angedacht sei, um mögliche Gebiete aufzunehmen oder auszuschließen.

Herr Maurer kündigt an, dass alle Gemeinden ein Schreiben erhalten, in dem sie von der heutigen Beschlussfassung informiert werden, und Gelegenheit bekommen, sich bereits frühzeitig einzubringen.

Herr OBM Thürauf betont nochmals die Wichtigkeit der heutigen Beschlussfassung, die die Basis für die kommenden Arbeiten darstelle. Alle sollten sich bewusst sein, dass das Ziel eines erfolgreichen Windkraftkonzeptes nur gemeinsam erreicht werden könne.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Beschlussvorschlag wird **einstimmig** beschlossen, wobei das Wort „Klimaschutzkonzept“ in „Kommunales Energieentwicklungskonzept“ berichtigt wird (Beilage 6).

TOP 3 LEP Bayern – landesplanerische Steuerung von Nahversorgungsbetrieben - mündlicher Bericht -

Herr Müller erläutert die im Schreiben von Herrn Staatsminister Zeil (Beilage 7.1) mitgeteilte neue Verwaltungspraxis bei Nahversorgungsbetrieben im ländlichen Raum.

Herr BM Brehm fragt, wie die Definition „ländlicher Raum“ zu verstehen sei und was für Gemeinden, die sehr nah an Erlangen liegen, gelte.

Herr Müller antwortet, dass es hier keinen Interpretationsspielraum gebe. Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) erfolgte Einteilung (Verdichtungsraum oder Ländlicher Raum) sei entscheidend. Er verweist auf die Kartendarstellung im LEP, die auch im Regionalplan wiedergegeben sei. Für Gemeinden, die dem Verdichtungsraum angehören, gelten keine neuen Beurteilungsgrundlagen.

Herr LR Dießl meint, die Regelung gehe in die richtige Richtung. Die Landkreise würden bereits seit langem darauf drängen, dass sich hier Vereinfachungen und eine Erhöhung der Flächenzahlen ergeben, weil ein Vollsortimenter mit 800 m² einfach nicht platzierbar sei.

Der Ministerrat habe die maximale Lockerung beschlossen, die im Rahmen der Auslegung und ohne gesetzliche Änderung möglich sei. Im Landkreis Fürth könne aber nur die Gemeinde Großhabersdorf davon profitieren. Es sei schwer zu vermitteln, warum die anderen Gemeinden ausgeschlossen seien. Auch im Sinne der Verkehrsvermeidung im Verdichtungsraum müsse es noch weitergehende Änderungen geben. Dazu sei aber eine Änderung des LEPs notwendig. Das könne nicht über den Ministerrat beschlossen werden.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Bericht hat zur Kenntnisnahme gedient (Beilage 7).

TOP 4 Verbindlicherklärung der Achten Verordnung zur Zwölften Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)

Herr Maurer fasst den Sachverhalt zusammen und übernimmt die Empfehlung des Regionsbeauftragten. Auf Anregung der Höheren Landesplanungsbehörde solle in der Begründung eine klarstellende Passage noch aufgenommen werden. Darüber müsse heute Beschluss gefasst werden.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die in der Stellungnahme des Regionsbeauftragten vorgeschlagene Ergänzung der Begründung wird **einstimmig** beschlossen (Beilage 8).

TOP 5 Siebter Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern

Herr Maurer berichtet, dass die Dringlichkeitsliste des siebten Ausbauplans gemäß einem Beschluss des Ministerrats mit den Regionalen Planungsverbänden abzustimmen ist. Möglich seien allerdings nur kostenneutrale Tauschvorschläge. Aufstufungen müssten also durch entsprechende Abstufungen ausgeglichen werden. Dies sei nicht leicht zu handhaben, vielleicht gebe es aber doch Fälle, bei denen ein Vorhaben in der Gemeinde nicht gewünscht werde.

Er teilt mit, dass an alle Verbandsmitglieder ein Schreiben versandt wurde, das Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Die Landkreise seien zusätzlich gebeten worden, bei ihrer Stellungnahme die Vorschläge der kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen und wenn möglich zu bewerten. In der nächsten Sitzung am 23.05.2011 solle über den 7. Ausbauplan beschlossen werden. An ihr wird vermutlich ein Vertreter des Sachgebietes "Straßenbau" der Regierung von Mittelfranken teilnehmen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Herr Maurer erläutert noch die zeitliche Bedeutung der verschiedenen Dringlichkeitsstufen:

Stufe 1	Ausbaurahmen	2011 bis 2020
Stufe 1 R	Ausbaurahmen	2021 bis 2025
Stufe 2	Ausbaurahmen	nach 2025

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

TOP 6 Genehmigung der Niederschrift der 270. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 24.01.2011

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 270. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 24.01.2011 (Beilage 9).

Herr OBM Thürauf weist darauf hin, dass ab der nächsten Sitzung Herr LR Irlinger turnusgemäß den Vorsitz übernimmt. Er bedankt sich bei den Sitzungsteilnehmern für die Aufmerksamkeit und schließt die Sitzung um 10:44 Uhr.

Der Vorsitzende:

Für die Geschäftsstelle:




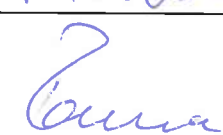




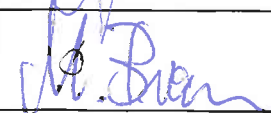

Für das Protokoll:

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

Sitz Nürnberg

271. Sitzung des Planungsausschusses am 14.03.2011

Anwesenheitsliste

	<u>Vorsitzender:</u> OBM Thürauf	LR Irlinger BM Zwingel BM Rupprecht		
Lfd. Nr.	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
	<u>Vertreter der kreisfreien Städte:</u>			
1	OBM Dr. Maly	BM Förther	RD Maurer	
2	StR Th. Brehm <input checked="" type="checkbox"/>	StR Gradl	StRin Fischer	
3	StR Raschke <input checked="" type="checkbox"/>	StRin Dr. Pröll-Kammerer	StR Tasdelen	
4	StRin Kayser <input checked="" type="checkbox"/>	StRin Soldner	StRin Blumenstetter	
5	StR Seb. Brehm <input checked="" type="checkbox"/>	StR Höffkes	StRin Dr. Niedermeyer	
6	StR Brückner	StR Schuh	StRin Hölldobler-Schäfer	
7	OBM Dr. Balleis	berufsm. StR Bruse	Fr. Willmann-Hohmann	-entschuldigt-
8	StR Thaler <input checked="" type="checkbox"/>	StR Jarosch	StR Bußmann	
9	OBM Dr. Jung	2. BM Braun <input checked="" type="checkbox"/>	StRin Dittrich	
10	berufsm. StR Müller <input checked="" type="checkbox"/>	StR Körbl	StR Dr. Schmidt	
11	OBM Thürauf	StBR Arnold	StR Paul	

Lfd. Nr.	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
<u>Vertreter der Landkreise:</u>				
12	LR Irlinger <input checked="" type="checkbox"/>	stv. LRin Knorr	stv. LR Bachmayer	
13	LR Dießl <input checked="" type="checkbox"/>	stv. LR Forman	stv. LR Obst	
14	LR Kroder <input checked="" type="checkbox"/>	stv. LR Reh	stv. LR Dobbert	
15	LR Eckstein <input checked="" type="checkbox"/>	stv. LR Schnell	stv. LR Netter	
<u>Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden:</u>				
16	BM Brehm <input checked="" type="checkbox"/>	BM Galster	BM Rudert	
17	BM Zwingel	BM Habel	BM Lerch <input checked="" type="checkbox"/>	
18	BM Rupprecht <input checked="" type="checkbox"/>	BM Lang	BM Ernstberger	
19	BM Bäuerlein <input checked="" type="checkbox"/>	BM Preischl	BM Bär	
<u>Beratende Mitglieder aus der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden:</u>				
	BM Dr. Hacker	BM Wersal	BM Greif	-entschuldigt-
	BM Krömer <input checked="" type="checkbox"/>	BM Völkl	BMin Huber	
	BM Sägmüller	BM Kubek <input checked="" type="checkbox"/>	BM Schmidt	
	BM Erdmann	BMin Loch	BM Küttinger <input checked="" type="checkbox"/>	

Weitere Teilnehmer:

Reg.-Präs. Dr. Bauer/Reg.-VizePräs. Dr. Ehmann

Oberste Landesplanungsbehörde

Höhere Landesplanungsbehörde

Regionsbeauftragter

.....
.....
.....
.....

Peter / Hautz Gegenwind Osternabe

Hampel Elisabeth für Stadtentwicklung Tübing

Birgit Meyer Talleiterweg 3, 91277 Leinburg

F. Graf Verdr. Landkr., Neu markt

H. Gölz Pognitz-Feiburg

FRANK WEHDE Stadt Abg., Hpt./M W. Müller

Gabriel Thiss " G. Müller

Marie Bräuch " G. Müller

Mariella Schubert Green-City Energy G. Müller

Rainer Hupfer Weissenbunn

Claudia Hupfer Weissenbunn H. Müller

Jörg Fritsch Gple. Pommelschl. J. Müller

And. Bogus Gple. Pommelschl. J. Müller

Anton Preißel SPD-Fraktionvors. Markt A. Rejhel
Leutkircher

Weitere Teilnehmer:

W. Müller A.

Dotted lines for additional entries.

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

Sitz Nürnberg

Vertreter der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Bereich des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken

Anwesenheitsliste

271. Planungsausschuss 14.03.2011

Organisation	Unterschrift
N-ERGIE Netz GmbH	Soyja Pödel
FRGIE BERUFE	S. Hammel
IHK Nürnberg f. Mfr.	Eckhard Meyer
FAV " "	Waldemar
LPR f. Mitt	Munich

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN SITZ NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
e-mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: <http://www.industrieregion-mittelfranken.de>

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
RA/PIM
271.

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304
Frau Gromeier

Datum
16.02.2011

271. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittel- franken am 14.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 271. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion
Mittelfranken findet am

**Montag, den 14. März 2011, 10:00 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

T a g e s o r d n u n g

1. Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zur Überprüfung des Einkaufszentrums „Forum Stein“ in der Stadt Stein, Landkreis Fürth;
Regierung von Mittelfranken
2. Windkraft
Fünfzehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
Kapitel Energieversorgung B V 3
- weiteres Vorgehen -
(Hinweis: Eine Sachverhaltsdarstellung und ein Beschlussvorschlag zum weiteren Vorgehen werden in Kürze nachgereicht)

Die Sitzungsunterlagen stehen eine Woche vor der Sitzung im Internet unter www.industrieregion-mittelfranken.de zur Verfügung bzw. werden den Ausschussmitgliedern nachgereicht.

Die Planunterlagen liegen bis zur Sitzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes (Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde der Stadt Nürnberg, Zi. 313, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg) auf und können dort eingesehen werden.

Für die Anreise bitten wir, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN SITZ NÜRNBERG

		Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	
1. Mitglieder des Planungsausschusses		Telefax 0911/231-5306	
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer		e-mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de	
3. Oberste Landesplanungsbehörde		Internet: www.industrieregion-mittelfranken.de	
4. Höhere Landesplanungsbehörde		U-Bahn-Linie 1	
5. Regionsbeauftragter		Haltestelle Lorenzkirche	
6. Vertreter der regionalen Organisationen		Konto Nr. 1 005 231 Sparkasse Nürnberg BLZ 760 501 01	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PIM-271.	0911/231-5304 Frau Gromeier	02.03.2011

271. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittel-franken am 14. März 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 16.02.2011 übersandte Tagesordnung der 271. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 14.03.2011 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist um folgende Punkte ergänzt:

3. LEP Bayern – landesplanerische Steuerung von Nahversorgungsbetrieben
- mündlicher Bericht -
4. Verbindlicherklärung der Achten Verordnung zur Zwölften Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)
5. Siebter Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern
- Bericht seitens der Straßenbauverwaltung - *angefragt*
6. Genehmigung der Niederschrift der 270. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 24.01.2011

Die Sitzungsunterlagen liegen für die Ausschussmitglieder bei und stehen darüber hinaus im Internet unter www.industrieregion-mittelfranken.de zur Verfügung.

Die Sitzungsunterlagen zu TOP 2 wurden bereits mit Schreiben vom 28.02.2011 versandt und sind ebenfalls im Internet zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Maurer

**Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zur Überprüfung des Einkaufszentrums
„Forum Stein“ in der Stadt Stein, Landkreis Fürth; Regierung von Mittelfranken**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 14. März 2011

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 02.03.2011 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
08. MÄRZ. 2011
eingegangen

Stadt Nürnberg
eingegangen am

08. März 2011

Zentrale Dienste
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

RA/PIM-271
31.01.2011

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 - 8594.72
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

02.03.2011

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG); Raumordnungsverfahren zur Überprüfung des Einkaufszentrums „Forum Stein“, Stadt Stein, Landkreis Fürth

Die Firma Sontowski & Partner beabsichtigt die Errichtung eines Einkaufszentrums („Forum Stein“) im Stadtkern von Stein zwischen Hauptstraße (B 14), Deutenbacher Straße, Parkstraße und Eisenstraße. Es handelt sich dabei um das Areal des ehemaligen Möbelhauses Krügel. Vorgesehen sind ca. 23.000 m² Nutzfläche, davon max. 16.300 m² Einzelhandelsverkaufsflächen, ca. 3.700 m² Anlieferungs-, Lager- und Parkierungsflächen, 1.200 m² für Gastronomie und 1.800 m² für ein Fitnesscenter. Parkplätze im Umfang von 550 bis 600 Stellplätzen sind in einer Tiefgarage geplant.

Hierzu wird seitens der Regierung von Mittelfranken ein Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Die Stadt Stein ist im Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) als Siedlungsschwerpunkt eingestuft. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) stellt die Stadt Stein damit grundsätzlich einen geeigneten Standort für die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes dar („Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte sollen in der Regel nur in Unterzentren und Zentralen Orten höherer Stufen sowie in Siedlungsschwerpunkten (geeignete Zentrale Orte) ausgewiesen werden. ...“).

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Stein weist das Vorhabengebiet des Einkaufszentrums entsprechend der bisherigen Nutzung als „Sondergebiet Möbel und Einrichtungshaus“ aus. Für den Vorhabenbereich ist daher - wie auch in den Projektunterlagen (S. 7) dargelegt - eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Laut LEP sollen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden (vgl. LEP B VI 1.1). Der Standort des geplanten Vorhabens auf dem Gelände des ehemaligen Möbelhauses Krügel ist daher auch im Sinne einer Revitalisierung eines wesentlichen Teiles im Stadtkern Steins grundsätzlich aus regionalplanerischer Sicht begründenswert.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

...

Maßgeblich für das Vorhaben sind insbesondere auch die **einzelhandelsrelevanten Ziele des LEP**. Inwieweit die Größe des genannten Vorhaben mit den Zielsetzung des LEP B II 1.2.1.2 in Einklang steht, wird im Rahmen des gegenständlichen Raumordnungsverfahrens ermittelt.

Im Einkaufszentrum sind folgende Sortimente und Verkaufsflächen vorgesehen (vgl. Projektunterlagen, S. 6):

Sortiment	max. Verkaufsfläche	Betriebstyp
Lebensmittel	ca. 2.900 m ²	Supermarkt
Lebensmittel	ca. 1.000 m ²	Fachmarkt, Fachgeschäfte
Lebensmittel	ca. 800 m ²	Getränkemarkt
Reformwaren, Naturkost	ca. 500 m ²	Fachmarkt
Drogerie	ca. 1.400 m ²	Fachmarkt
Parfümerie	ca. 400 m ²	Fachgeschäft
Oberbekleidung, sonst. Bekleidung	ca. 4.900 m ²	Fachmarkt, Fachgeschäfte
Schreibwaren	ca. 650 m ²	Fachgeschäft
Spielwaren	ca. 500 m ²	Fachgeschäft
Schuhe	ca. 900 m ²	Fachmarkt
Sportartikel, Fahrräder	ca. 1.100 m ²	Fachmarkt
Bücher	ca. 500 m ²	Fachmarkt
Unterhaltungselektronik, EDV/Telekommun.	ca. 1.100 m ²	Fachmarkt
Tonträger	ca. 300 m ²	Fachgeschäft
Elektrogeräte	ca. 600 m ²	Fachmarkt
Leuchten	ca. 300 m ²	Fachgeschäft
Wohnaccessoires, Heimtextilien, GPK	ca. 1.800 m ²	Fachmarkt
Lederwaren / Taschen	ca. 300 m ²	Fachgeschäft
Apotheke, Uhren/Schmuck, Optik, Blumen, Zoobedarf	ca. 1.000 m ²	Fachgeschäfte

Die geplante **maximale Gesamtverkaufsfläche des Vorhabens ist auf ca. 16.300 m²** begrenzt - dies bedeutet, dass die jeweiligen geplanten sortimentspezifischen maximalen Verkaufsflächen nicht in der gesamten Summe „ausgereizt“ werden können (die Summe der genannten max. Verkaufsflächen der Einzelsortimente würde mit 20.950 m² deutlich darüber liegen). Dies soll offensichtlich zu einer größeren Flexibilität in der Betriebsführung beitragen.

Der Einzugsbereich der geplanten Lebensmittelmärkte wird mit insgesamt ca. 20.500 Einwohnern angegeben (vgl. Verträglichkeitsuntersuchung „Forum Stein“, S. 10).

Zum Einzugsgebiet zählen laut den vorliegenden Untersuchungen neben dem Gemeindegebiet Stein die angrenzenden Ortsteile Dietersdorf (zu Schwabach), Unterasbach (zu Oberasbach), Groß- und Kleinweismannsdorf (zu Roßtal) sowie Hengdorf, Nemsdorf und Regelsbach (jeweils zu Rohr).

Für die maximal zulässige Verkaufsfläche im Lebensmittelbereich ist der Nahbereich maßgeblich (vgl. LEP B II 1.2.1.2). Der in den Projektunterlagen aufgezeigte Einzugsbereich verdeutlicht, dass das Vorhaben auch in Nahbereiche benachbarter zentraler Orte eingreift (Oberasbach, Roßtal, Schwabach).

Aus aktuellem Anlass ist hier beispielsweise auf den Gemeindeteil Großweismannsdorf (Markt Roßtal) hinzuweisen, da hier selbst die Errichtung eines Nahversorgungszentrums vorgesehen ist.

Unabhängig davon erscheint es aus hiesiger Sicht fraglich, ob die Größenordnung der geplanten maximalen Verkaufsfläche im Sortiment „Lebensmittel“ selbst für den zugrundegelegten Nahbereich mit den einzelhandelsrelevanten Zielen des LEP vereinbar wäre - dies ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu klären.

Der Einzugsbereich des geplanten Gesamtvorhabens umfasst laut der Verträglichkeitsuntersuchung "Forum Stein (S. 10) neben der Stadt Stein die Gemeinden Ammerndorf, Rohr und Roßtal, die Nürnberger Stadtteile Gebersdorf (Postleitzahlenbereich 90449), Eibach (90451) und Krottenbach-Reichelsdorf (90453) sowie die Ortsteile Dietersdorf (zu Schwabach), Anwenden und Lind (zu Zirndorf), Petershöhe, Rehdorf und Unterasbach (zu Oberasbach). Die Einwohnerzahl des Gesamtein-

zugsgebietes würde demnach bei rund 89.000 Einwohnern liegen. Dies ist bei nicht innenstadtrelevanten Sortimenten maßgeblich.

Der Verträglichkeitsuntersuchung zufolge (S. 12) kann der Verflechtungsbereich des innerstädtischen Einzelhandels der Stadt Stein „unter Einbeziehung eines Rückgriffs auf die maßgebliche Kaufkraft des Verflechtungsbereichs des innerstädtischen Einzelhandels der Kernstadt Nürnberg mit 124.296 Einwohnern festgelegt werden.“

Voraussetzung für einen entsprechenden Rückgriff ist eine städtebauliche, räumlich-funktionale und verkehrsmäßige Verflechtung mit der Kernstadt (in diesem Fall der Stadt Nürnberg), die im Falle der Stadt Stein wohl unstrittig ist. In derartigen Fällen kann auf max. 7,5 % Kaufkraft der Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs der Kernstadt als Berechnungsgrundlage zurückgegriffen werden. Bei einer Zustimmung der Kernstadt könnte auch ein Rückgriff von maximal 15 % erfolgen - diese Zustimmung der Stadt Nürnberg liegt aber im vorliegenden Fall den Unterlagen zufolge nicht vor (vgl. Verträglichkeitsuntersuchung "Forum Stein, S. 12).

Die Verträglichkeitsuntersuchung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Einhaltung der empfohlenen Verkaufsflächenbegrenzungen als „raumverträglich“ einzustufen ist (vgl. Verträglichkeitsuntersuchung "Forum Stein, S. 15). Diese Einschätzung zu prüfen ist Aufgabe des Raumordnungsverfahrens.

Ohne dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vorgreifen zu wollen, ist es aus hiesiger Sicht durchaus kritisch zu hinterfragen, inwieweit die Größenordnung der vorgesehenen Verkaufsflächen einzelner Sortimente (z.B. Lebensmittel, Bekleidung) noch im Einklang mit den einzelhandelsrelevanten Zielen des LEP zu sehen sind. Insbesondere sind auch die im Verträglichkeitsgutachten angesetzten Flächenleistungen einzelner Sortimente auf deren Plausibilität zu prüfen.

Aufgrund der ohnehin angespannten Verkehrssituation der Bundesstraße B 14 im Stadtgebiet von Stein ist ein weiteres Hauptaugenmerk auf die **verkehrliche Erschließung** des geplanten Projektes zu legen. Diese ist den Projektunterlagen zufolge über zwei Zufahrten (Hauptstraße u. Deutenbacher Straße) vorgesehen.

Laut dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken sollen die historischen Stadtkerne, „insbesondere von ... Stein ... vom Durchgangsverkehr entlastet werden.“ Einer Zunahme der Verkehrsbelastung im Vergleich zur vormaligen Nutzung (Möbelhaus) gilt es daher durch geeignete Maßnahmen zur Regelung des An- und Abfahrtverkehrs entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund ist von den zuständigen Fachstellen (Straßenbauverwaltung) zu beurteilen, ob das Vorhaben hinsichtlich seiner geplanten verkehrstechnischen Abwicklung Probleme mit sich bringt und inwieweit diese durch geeignete Maßnahmen gelöst werden können.

Anderweitige wesentliche Problemfelder die Ziele oder Grundsätze des Regionalplans negativ berühren könnten, sind mit dem Vorhaben soweit ersichtlich nicht verbunden.

Es wird daher abschließend empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht nur dann keine Einwendungen gegen das o. a. Vorhaben geltend zu machen, sofern die Prüfung der aufgeworfenen Fragestellungen zu dem Ergebnis führt, dass das Vorhaben in der geplanten Größenordnung (sowohl Gesamtvorhaben als auch geplante Einzelsortimente) mit den einzelhandelsrelevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in Einklang steht und die Vereinbarkeit mit den Belangen der Verkehrsabwicklung gegeben ist.

Folgende Mitglieder des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken wurden seitens der Regierung von Mittelfranken laut des beigefügten Verteilers separat am Verfahren beteiligt: Die Landkreise Fürth und Roth, die Städte Fürth, Nürnberg, Oberasbach, Schwabach und Zirndorf, die Märkte Ammerndorf und Roßtal sowie die Gemeinde Rohr. Deren Stellungnahmen, die derzeit in ihrer Gesamtheit noch nicht vorliegen, sind im Rahmen des Raumordnungsverfahrens entsprechend zu würdigen.

Müller



Windkraft

Fünfzehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)

Kapitel Energieversorgung B V 3

- weiteres Vorgehen -

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
vom 14.03.2011

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, den Fortschreibungsentwurf auf das restliche Verbandsgebiet (Landkreise und Städte) auszudehnen, um ein Windkraftkonzept für die gesamte Region zu erhalten. Hierbei soll Folgendes zugrunde gelegt werden:
 - Das Planungsgebiet soll in Vorrang- und eventuell Vorbehaltsgebiete sowie Ausschlussgebiete aufgeteilt werden.
 - Es ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob bisherige Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten aufgestuft werden können.
 - Bei der Frage der Abstandsflächen sind die Abstandsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 31.01.2011 (Beilage 6.2) zugrundezulegen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob ein reines Wohngebiet oder ein in vergleichbarer Weise schutzwürdiges Gebiet an das Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet angrenzt und deshalb zu Gunsten der Nachbarschaft Abstandsflächen von 1.000 m gerechtfertigt sein können.
 - Im Bereich des Landkreises Roth sind die Ergebnisse des Kommunalen Energieentwicklungskonzeptes, das dort derzeit mit den Gemeinden erarbeitet wird, einzubeziehen.
2. Das Verfahren zur Fünfzehnten Änderung des Regionalplans (Windkraftkonzept für den Landkreis Nürnberger Land) wird bis zur Erstellung des Windkraftkonzepts für die übrigen Landkreise und Städte ausgesetzt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

Für die Geschäftsstelle:

Für das Protokoll:

Windkraft

Fünfzehnte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)

Kapitel Energieversorgung B V 3

- weiteres Vorgehen -

I. Sachverhalt:

- Die Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf unser Schreiben vom 13.09.2010 liegt nunmehr vor.

In den Abstandsempfehlungen bei der Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen durch die Träger der Regionalplanung vom 31.01.2011 (Beilage 6.2) bestätigt das Ministerium grundsätzlich die bisherigen Werte (allgemeines Wohngebiet: 800 m, Mischgebiet: 500 m, Wohnnutzung im Gewerbegebiet: 300 m). Diese seien auch vor dem Hintergrund der Anlagenentwicklung sachgerecht, da die Schalleistungspegel der Anlagen trotz weiterentwickelter Leistungsparameter nahezu gleich geblieben seien.

Neu ist jedoch die Aussage des Ministeriums, dass aus Gründen des vorbeugenden Lärmschutzes ein höherer als der für allgemeine Wohngebiete geltende Abstand von 800 m erforderlich sein könne. So sei bei Vorliegen eines reinen Wohngebietes ein Abstand von 1.000 m nicht als unangemessen zu erachten. Unabhängig hiervon könne im begründeten Einzelfall aus sonstigen Gründen (z. B. wegen der optischen Bedrängungswirkung) ein höherer Abstandswert zugrunde gelegt werden, wenn die Abwägung aller einschlägigen Belange eine entsprechende Abweichung rechtfertige. Durch das Anlegen größerer Abstände dürfe aber keine Verhinderungsplanung erfolgen.

- Das Windkraftkonzept war Gegenstand der Sitzung der mittelfränkischen Landräte am 10.02.2011. Der Regionsbeauftragte stellte hier nochmals die in Frage kommenden Handlungsmöglichkeiten dar. Auch sonst fand auf Landkreisebene ein intensiver Austausch über das weitere Vorgehen statt. Hierbei ergab sich eine deutliche Tendenz dahin, dass die ursprüngliche Absicht, zunächst ein auf den Landkreis Nürnberger Land begrenztes Fortschreibungsverfahren durchzuführen und erst nach dessen Abschluss mit den Arbeiten für die übrigen Landkreise zu beginnen, nicht mehr zielführend sei. Sowohl in fachlicher wie in politischer Hinsicht sei vielmehr erforderlich, zunächst für das gesamte Verbandsgebiet einen Überblick über die in Frage kommenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu erhalten. Hierbei solle auch nochmals geprüft werden, ob es in den kreisfreien Städten nicht doch geeignete Flächen gibt.
- Der Beschluss (Beilage 6) enthält daher den Auftrag an den Regionsbeauftragten, den Entwurf für ein das gesamte Verbandsgebiet umfassendes Windkraftkonzept auszuarbeiten und gibt hierfür eine Reihe grundsätzlicher Vorgaben. Weiter ins Einzelne gehende Festlegungen für den Inhalt des Entwurfs sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da sie eine rechtlich unzulässige Vorwegbindung bedeuten würden.

Angestrebt werden soll, das Planungsgebiet wie bisher in Vorrang- und eventuell Vorbehaltsgebiete sowie Ausschlussgebiete aufzuteilen. Die in den letzten Ausschusssitzungen dargestellte Möglichkeit, auch unbeplanten Raum vorzusehen, ist in dem frühen Stadium der Erstellung eines ersten Entwurfs noch keine sinnvolle Alternative. Zudem soll wie bereits für den Landkreis Nürnberger Land auch für das übrige Verbandsgebiet geprüft werden, ob bisherige Vorbehaltsgebiete zu Vorranggebieten aufgestuft werden können.

Die Abstandsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 31.01.2011 sind selbstverständlich zu beachten. Hinsichtlich der 1.000 m gibt der Beschlussvorschlag ausdrücklich einen die reinen Wohngebiete betreffenden Prüfauftrag. Im Übrigen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, für die der Ausschuss aus den genannten Gründen vorab keine Anweisungen geben darf.

Im Landkreis Roth wird derzeit mit den Gemeinden ein Kommunales Energieentwicklungskonzept erarbeitet. Dessen Ergebnisse sind bei der Erstellung des Windkraftkonzeptes einzubeziehen.

Das Verfahren zur Fünfzehnten Änderung des Regionalplans sollte bis zur Erstellung des Entwurfs für das Gesamtkonzept ausgesetzt werden. Wenn der Entwurf vorliegt, kann entschieden werden, wie die beiden Verfahren am zweckmäßigsten miteinander verbunden werden. In jedem Falle ist nach Vorliegen des Entwurfs hinsichtlich des gesamten Verbandsgebietes ein (erneutes) Beteiligungsverfahren erforderlich.

II. **Beschluss:**

siehe Beilage 6

Nürnberg, 18.03.2011
Verbandsgeschäftsstelle



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

Name
Herr Proske

Telefon
089 2162-7040

Telefax
089 2162-2740

E-Mail
matthias.proske@
stmwivt.bayern.de

An die Regionalen Planungsverbände,
Regierungen/höhere Landesplanungsbehörden,
Regionsbeauftragte bei den Regierungen

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken

03. FEB. 2011

eingegangen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
IX/3-9408/9/1

München,
31.01.2011

Abstandsempfehlungen bei der Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen durch die Träger der Regionalplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in jüngerer Zeit sind an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als oberste Landesplanungsbehörde vermehrt Anfragen zu Abstandserfordernissen bei der Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen durch die Regionalplanung gerichtet worden.

Konkret zielen die Anfragen auf die Aktualität der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) im Februar 2006 herausgegebenen „Schalltechnischen Planungshinweise für Windparks“ ab. In diesen werden Abstände zwischen dem Rand eines Windparks (drei und mehr Windkraftanlagen) und

- einem allgemeinen Wohngebiet von 800m,
- einem Mischgebiet von 500m und
- einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet von 300m

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München
Öffentliche Verkehrsmittel: U4, U5 (Lehel); 17, 100 (Nationalmuseum/Haus der Kunst)

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de



schalltechnisch als unproblematisch erachtet. Grundlage dieser Abstandsempfehlungen sind eine pauschalierende Anwendung der entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, GMBI. Nr. 26 S. 503).

Diese immissionsschutzfachlich hergeleiteten Abstandsempfehlungen werden in den Regionen offensichtlich auch angesichts fortwährend weiterentwickelter Leistungsparameter moderner Windkraftanlagen (z.B. Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, installierte Nennleistung) vermehrt in Frage gestellt.

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit als oberster Immissionsschutzbehörde sind die o.a. Hinweise gerade auch vor dem Hintergrund der Anlagenentwicklung nach wie vor sachgerecht und inhaltlich gerechtfertigt. Trotz weiterentwickelter Leistungsparameter bleiben die Schalleistungspegel der Anlagen nahezu gleich. Größere Abstände lassen sich daraus weder ableiten noch immissionsschutzfachlich begründen. Insoweit kann auch weiterhin von den in den Schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des LfU vom Februar 2006 enthaltenen Abständen ausgegangen werden. Aus Gründen des vorbeugenden Lärmschutzes kann auch ein höherer als der für allgemeine Wohngebiete geltende Abstand (800 m) erforderlich sein, z.B. wenn reine Wohngebiete oder besonders schutzwürdige Bereiche (Kurgebiete o.ä.) betroffen sind. So werden bei Vorliegen eines reinen Wohngebiets Abstände von 1.000 m nicht als unangemessen erachtet.

Unabhängig hiervon kann im begründeten Einzelfall aus sonstigen Gründen (z.B. optische „Bedrängungswirkung“) ein höherer Abstandswert zugrunde gelegt werden, wenn die Abwägung aller einschlägigen Belange im Rahmen der Zielaufstellung eine entsprechende Abweichung rechtfertigt. Auch niedrigere Abstände sind im Einzelfall rechtlich nicht ausgeschlossen.

In jedem Fall darf durch das Anlegen größerer Abstände keine Verhinderungsplanung erfolgen, die der Windenergie im Sinne der Rechtsprechung nicht substantiell Raum verschafft.

Unter den Gesichtspunkten der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die Gründe für eine Abweichung von den in den Schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des LfU vom Februar 2006 genannten Abständen in den Begründungen der Regionalpläne entsprechend darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schreiber
Ministerialdirigent

Anlage: Schalltechnische Planungshinweise für Windparks des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom Februar 2006



Schalltechnische Planungshinweise für Windparks

RD Dipl.-Phys. Johann Fichtner

1. Einleitung

Seit der Änderung des § 35 BauGB [1] zum 01.01.1997 zählen Windenergieanlagen zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dabei stehen öffentliche Belange einem Vorhaben jedoch nunmehr in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit haben die Planungsträger die Möglichkeit, Flächen für Windparks auf bestimmte Gebiete zu beschränken.

Aus der Sicht des Umweltschutzes sind vor allem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Lärmschutzes zu berücksichtigen. Auf den Naturschutz (Eingriffe in Natur und Landschaft, Art. 6 BayNatSchG [2]) wird hier nicht weiter eingegangen. Die folgenden Hinweise sollen den Planungsträgern bei der Ausweisung von Flächen für Windparks Hilfestellungen geben, damit sie die Belange des Lärmschutzes in die Abwägung miteinbeziehen können.

2. Beurteilungsgrundlagen

Windenergieanlagen sind nach den Grundsätzen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm [3]) mit begleitendem Regelwerk zu beurteilen. Für Einzelanlagen hat das Bayerische Landesamt für Umweltschutz das Mustergutachten "Schalltechnische Beurteilung von Windkräftenanlagen" mit ergänzenden Hinweisen [4] erarbeitet und den Umweltschutzingenieuren an den Kreisverwaltungsbehörden zur Anwendung empfohlen.

Im allgemeinen liegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die schutzwürdige Nachbarschaft vor, wenn die Beurteilungspegel der Lärmimmissionen die in der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten. Für Gewerbegebiete (GE), Mischgebiete (MI), allgemeine Wohngebiete (WA) und reine Wohngebiete (WR) gemäß BauNVO [5] werden die in der Tabelle 1 aufgelisteten IRW angesetzt. Die Immissionsrichtwerte gelten für die Summe der Geräusche aller Anlagen, die auf den Immissionsort einwirken. Bei Windparks sind demnach zumindest alle Windenergieanlagen bei der Beurteilung mit einzubeziehen.

Gebietsnutzung	IRW tagsüber [dB(A)]	IRW nachts [dB(A)]
Gewerbegebiet (GE)	65	50
Mischgebiet (MI)	60	45
allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
reines Wohngebiet (WR)	50	35

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

3. Geräuschemissionen und -immissionen

3.1 Geräuschemissionen

Im Binnenland werden wegen der Windabschwächung in Bodennähe vorwiegend Windenergieanlagen mit einer möglichst großen Nabenhöhe auf höher gelegenen Standorten mit ausreichendem Windaufkommen errichtet. Bei den neueren Windenergieanlagen reichen die Nabenhöhen bis an 100 m heran. Die abgestrahlte Schalleistung bei einer Windenergieanlage mit 500 kW Nennleistung beträgt etwa 100 dB(A). Bei Windenergieanlagen mit 1500 kW bis 2500 kW Nennleistung ist jeweils ein Schalleistungspegel von etwa 103 dB(A) zu erwarten. Für die Ermittlung der Schalleistungspegel ist dabei die FGW-Richtlinie [6] anzuwenden.

Werden nun in einem Windpark z.B. 10 Windenergieanlagen mit je 100 dB(A) Schalleistung oder 5 Windenergieanlagen mit je 103 dB(A) Schalleistung installiert, so ergibt sich für diesen Windpark ein Gesamt-Schalleistungspegel von 110 dB(A). Für einen üblichen Flächenbedarf von 10 ha bedeutet dies einen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60

dB(A)/m^2 , einem für Gewerbegebiete üblichen Wert (siehe auch Nr. 4.5 der DIN 18005 Teil 1 [7] und [8]). Es erscheint realistisch, bei der Planung von Windparks in Bezug auf einen Immissionsort einen wirksamen Gesamt-Schalleistungspegel von etwa 110 dB(A) anzusetzen. Dabei wird angenommen, dass sich die Schallemissionen der neueren Windenergieanlagen in naher Zukunft nicht mehr wesentlich verändern. Falls eine größere Anzahl von Windenergieanlagen aufgestellt wird, sind in den meisten Fällen die Immissionsbeiträge der weiter vom Immissionsort entfernten Anlagen vernachlässigbar. Andererseits dürften weniger Anlagen dem Ziel der flächensparenden Konzentrierung von Windenergieanlagen in Windparks häufig widersprechen.

3.2 Geräuschimmissionen

Bei bekanntem Schalleistungspegel L_{WA} kann der an einem Immissionsort auftretende Schalldruckpegel L_s auch über größere Entfernungen nach der DIN ISO 9613-2 [9] berechnet werden. Für A-bewertete Schalldruckpegel wird für die mittlere Mitwindwetterlage die Rechnung nach folgender Gleichung durchgeführt (Bewuchsdämpfung, Bebauungsdämpfung und Einfügungsdämpfung durch Schallschirme sind hier in der Regel vernachlässigbar und werden nicht berücksichtigt):

$$L_s = L_{WA} + D_\Omega - A_{div} - A_{atm} - A_{gr}$$

Es bedeuten:

- L_s Schalldruckpegel am Immissionsort in dB(A)
- L_{WA} Schalleistungspegel der Schallquelle in dB(A)
- D_Ω Raumwinkelmaß; hier wird generell Abstrahlung in den Halbraum vorausgesetzt, also $D_\Omega = 3 \text{ dB}$
- A_{div} Abstandsmaß; $A_{div} = 10 \log(4 \pi d^2)$ in dB
- d Abstand zwischen Emissions- und Immissionsort in m
- A_{atm} Luftabsorptionsmaß für 500 Hz; $A_{atm} = 0.002 d$ in dB
- A_{gr} Bodendämpfungsmaß in dB nach Nr. 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 mit $h_m = 50 \text{ m}$ (mittlere Höhe über Grund)

Tabelle 2 zeigt die Berechnung des Schalldruckpegels L_s für Immissionsorte in 800 m, 500 m und 300 m Entfernung. Die Schalldruckpegel L_s können unter der Annahme kontinuierlicher Geräuscheinwirkung und ohne Berücksichtigung von Zuschlägen mit den Beurteilungspegeln gleichgesetzt werden. Der Vergleich mit den Nacht-Immissionsrichtwerten von Abschnitt 2 zeigt, dass bei einer Punktschallquelle die hier ausgewählten Abstände von etwa 500 m und 300 m nicht mehr ausreichend sind, um etwa Immissionsrichtwert-Überschreitungen in Mischgebieten bzw. in Gewerbegebieten zu vermeiden. Beim Abstand von 800 m ist der

Nacht-Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes von 40 dB(A) gerade noch unterschritten.

L_{WA} [dB(A)]	d [m]	D_{Ω} [dB]	A_{div} [dB]	A_{atm} [dB]	A_{gr} [dB]	L_s [dB(A)]
110	800	3	69.1	1.6	2.6	39.7
110	500	3	65.1	1.0	1.3	45.6
110	300	3	61.0	0.6	0	51.4

Tabelle 2: Schalldruckpegel L_s bei den Abständen 800m, 500m und 300m

Die Verteilung der Windenergieanlagen in einem Windpark über die Fläche bewirkt, dass sich der Schwerpunkt der Schallemissionen in Richtung Flächenmitte verschiebt. Bei nähergelegenen Immissionsorten führt dies zu einer stärkeren Schallpegelabnahme als bei weiter entfernten Immissionsorten. Für eine angenommene Verschiebung um ca. 100 m ergibt sich, dass bei Randentfernungen des Windparks von 500 m und 300 m die Nacht-Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes bzw. eines Gewerbegebietes ebenfalls gerade noch unterschritten werden, während es beim Abstand von 800 m weiterhin bei einer knappen Unterschreitung des Nacht-Immissionsrichtwertes eines allgemeinen Wohngebietes bleibt.

In der Planungsphase sind genauere Rechnungen meistens nicht möglich und auch nicht sinnvoll, da die Schallemissionsdaten und die jeweiligen Aufstellungsorte der Windenergieanlagen innerhalb des Windparks noch nicht bekannt sind. Die hier zugrundegelegte Methode genügt deshalb für die Abschätzung von Mindestabständen.

Im konkreten Einzelfall kann bei bekannten Anlagenstandorten die exaktere Rechnung unter Berücksichtigung der Punktschallquellenbedingung (i.e. Abstand zwischen Immissionsort und Emissionsort größer als das 2-fache der größten Ausdehnung der Schallquelle) durchgeführt werden.

4. Schlußfolgerungen

Weitgehend unabhängig von der geometrischen Form des Windparks sowie der Verteilung der Windenergieanlagen auf der Windparkfläche kann in der Regel der nächstgelegene Rand des Windparks bis auf die in Abschnitt 3 genannten Abstände an die schutzwürdige

Wohnbebauung heranreichen (In besonderen Fällen, wie bei kreis- oder u-förmigen Gebieten mit einem Immissionsort in der Mitte etc., sollte eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden). Beträgt also der Abstand des Windparkrandes zu einem allgemeinen Wohngebiet 800 m, zu einem Mischgebiet 500 m oder zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet 300 m, so ist die Errichtung des Windparks aus der Sicht des Lärmschutzes in den meisten Fällen unproblematisch. Bei kleineren Abständen und bei sonstigen Konstellationen ist im Einzelfall durch ein detailliertes schalltechnisches Gutachten zu prüfen, ob und wie die Anforderungen zum Geräuschimmissionsschutz erfüllt werden können.

Zusammenfassend sind aus der Sicht des Lärmschutzes die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- Windparks sind nach den Grundsätzen der TA Lärm mit begleitendem Regelwerk zu beurteilen,
- bei Abständen von mindestens 800 m zwischen dem Rand des Windparks und einem allgemeinen Wohngebiet ist die Errichtung des Windparks schalltechnisch unproblematisch,
- bei Abständen von mindestens 500 m zwischen dem Rand des Windparks und einem Mischgebiet ist die Errichtung des Windparks schalltechnisch unproblematisch; Wohnnutzung im Außenbereich wird meist einem Misch- bzw. Dorfgebiet gleichgesetzt; eine geringe Lärmvorbelastung kann aber auch die Einstufung als Wohngebiet rechtfertigen,
- bei Abständen von mindestens 300 m zwischen dem Rand des Windparks und einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet ist die Errichtung des Windparks schalltechnisch unproblematisch,
- bei kleineren als den oben genannten Abständen, bei reinen Wohngebieten (WR), bei besonders schutzwürdigen Sondergebieten oder wenn vor allem für die Nachtzeit die Summenwirkung mit anderen geräuschemittierenden Anlagen zu beachten ist, ist generell eine detaillierte schalltechnische Untersuchung durchzuführen, welche die Anforderungen zum Lärmschutz angibt. Als Schallschutzmaßnahmen kommen insbesondere die Errichtung von entsprechend dem Stand der Technik möglichst leisen Windenergieanlagen, die Beschränkung der Anzahl der installierbaren Windenergieanlagen, die schalltechnisch optimierte Festlegung der Aufstellungsorte, die Berücksichtigung der Eigenabschirmung der Immissionsorte etc. in Betracht.

Schrifttum

- [1] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414
- [2] Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), (BayRS 791-1-UG) in der Fassung vom 23. Dezember 2005
- [3] Sechste AVwV vom 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), GMBI. Nr. 26 S. 503
- [4] Mustergutachten des Bayerisches Landesamtes für Umweltschutz "Schalltechnische Beurteilung von Windkraftanlagen" mit ergänzenden Hinweisen, Tagungsband der Umweltschutzingenieurtagungen in Bayern in den Jahren 1993 und 1995
- [5] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F.v. 23.01.1990, BGBl. I S. 133
- [6] Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Fördergesellschaft für Windenergie e.V. (FGW), Stresemannplatz 4, 24103 Kiel - in der jeweils aktuellen Fassung -, derzeit Revision 16 vom 01.07.2005
- [7] DIN 18005 Teil 1 mit Beiblatt 1, "Schallschutz im Städtebau", Juli 2002
- [8] Flächenausweisung für Windparks, DEWI Magazin Nr. 9, August 1996
- [9] DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien", Entwurf Ausgabe September 1997



Informationen zur geänderten Verwaltungspraxis bei Nahversorgungsbetrieben im ländlichen Raum

271. Planungsausschusssitzung des
Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken
am 14.03.2010

Thomas Müller
Regionsbeauftragter für die Industrieregion Mittelfranken (7)



Ausgangssituation

- Der Bayerische Ministerrat hat am 21.12.2010 beschlossen, den Gemeinden des ländlichen Raums größere Spielräume für die Entwicklung der Nahversorgung zu ermöglichen.
- Damit wurde auf die Forderungen vieler Kommunalpolitiker innerhalb des ländlichen Raums reagiert, auch in kleinen ländlichen Gemeinden eine zeitgemäße Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs zu ermöglichen.



Ausgangssituation

- Einzelhandelsbetriebe bis 800 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden möglich
 - Einzelhandelsgroßprojekte
 - > 800 m² Verkaufsfläche und
 - > 1.200 m² Geschosßfläche (§ 11 Abs. 3 BauNVO)
- nur in geeigneten Zentralen Orten (ab Untzentrum) und Siedlungsschwerpunkten möglich



Ausnahmeregelung

Eine Ausnahmeregelung besteht für Gemeinden im ländlichen Raum wenn keine Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs gegeben ist (vgl. LEP B II 1.2.1.2).

Unter diesen Voraussetzungen sind auch in Kleinzentren und nichtzentralen Orten Einzelhandelsgroßprojekte, die „ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs dienen“ bis zur Mindestbetriebsgröße (bei Lebensmittelvollsortimenter 1.200 m² Verkaufsfläche) möglich.



künftige Auslegung

Künftig soll gemäß dem Ministerratsbeschluss eine großzügigere Auslegung dieser Ausnahmeregelung (weiterhin nur für Gemeinden im ländlichen Raum) erfolgen:

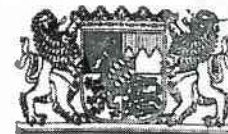
- unabhängig von der bestehenden Versorgungslage
- ein Lebensmittelvollsortimenter bis 1.200 m² Verkaufsfläche (Mindestbetriebsgröße)

Discounter sind dort weiterhin nur bis 800 m² Verkaufsfläche (Mindestbetriebsgröße) möglich.



Hinweise

- 1.200 m² Verkaufsfläche müssen nicht ausgeschöpft werden (liegt in der Entscheidung der Gemeinde)
- sonstige Vorgaben des LEP gelten weiter (z.B. städtebaulich integrierte Lage)
- baurechtliche Bestimmungen gelten weiter (z.B. Sondergebietspflicht > 800 m² VK)
- Höhere Landesplanungsbehörde ist weiter zu beteiligen
- Fortschreibung des Einzelhandelsziels erfolgt hiervon unabhängig



Der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

Herrn Landrat
Hermann Steinmaßl
Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der
Regionalen Planungsverbände in Bayern
c/o Regionaler Planungsverband
Südostoberbayern
Ludwig-Thoma-Str. 2
83278 Traunstein

Telefon
089 2162-0

Telefax
089 2162-2760

Landratsamt Traunstein

Eingang: 10. Jan. 2011

Anlage:

Original an: Kopie an:

2 17

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
IX/2 – 9125a2/21/2

München,
05.01.2011

Landesplanerische Steuerung von Nahversorgungsbetrieben

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs – insbesondere im ländlichen Raum – ist eine der zentralen Fragen bei der laufenden Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). Ein neues Einzelhandelsziel wird im Rahmen der Gesamtfortschreibung des LEP nicht vor Ende 2012 in Kraft treten.

Vor dem Hintergrund jüngerer Presseberichte darf ich Ihnen zur landesplanerischen Steuerung von Nahversorgungsbetrieben Folgendes erläutern:

Der Ministerrat hat am 21.12.2010 beschlossen, im Wege der Auslegung des geltenden Einzelhandelsziels den Gemeinden in eigener Verantwortung größere Spielräume für Ansiedlungen von Einzelhandelsgroßprojekten mit Gütern des täglichen Bedarfs zu eröffnen. Wie Ihnen bekannt ist, entspricht dies einem dringenden Wunsch gerade der Gemeinden im ländlichen Raum. Eine Vorfestlegung über die konkrete Ausgestaltung des künftigen Einzelhandelsziels mit möglichen Festlegungen zur Lage und zum

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München
Öffentliche Verkehrsmittel: U4, U5 (Lehel); 17, 100 (Nationalmuseum/Haus der Kunst)

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de



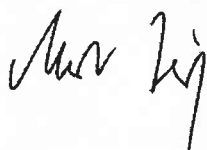
zulässigen Umfang von Einzelhandelsgroßprojekten ist damit nicht verbunden.

Die Fortentwicklung des Einzelhandelsziels wird auch weiterhin in bewährter Weise im Rahmen der Arbeitsgruppe Einzelhandelsziel unter Leitung von Staatssekretärin Hessel mit den betroffenen Verbänden intensiv erörtert werden.

Durch die geänderte Auslegung des geltenden Einzelhandelsziels kann im ländlichen Raum auch in Kleinzentren und nicht zentralen Orten unabhängig von der bestehenden Versorgungslage ein großflächiger Lebensmittel-Vollsortimenter bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche (= Mindestbetriebsgröße) landesplanerisch zugelassen werden. Lebensmittel-Discounter sind ebenfalls bis zur Mindestbetriebsgröße zulässig; sie beträgt bei dieser Betriebsform 800 m² Verkaufsfläche. Dabei liegt es ausschließlich in kommunaler Verantwortung zu entscheiden, inwieweit zur Verbesserung der Versorgungssituation die landesplanerisch zulässige Verkaufsfläche von 1.200 m² unter Berücksichtigung der bestehenden Lebensmittelgeschäfte und des Lebensmittelhandwerks ausgeschöpft werden soll. Die sonstigen Vorgaben des Einzelhandelsziels (z.B. zur städtebaulich integrierten Lage des Vorhabens) sowie die einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen – insbesondere die Sondergebietspflicht für Einzelhandelsgroßprojekte – sind dabei zu beachten.

Ich bin zuversichtlich, dass die Gemeinden auf dieser Grundlage zu angemessenen Entscheidungen im Sinne einer verbesserten örtlichen Nahversorgungssituation kommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Zeil

**Verbindlicherklärung der Achten Verordnung zur Zwölften Änderung
des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 14. März 2011

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Die in der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 02.03.2011 vorgeschlagene Ergänzung der Begründung wird beschlossen.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



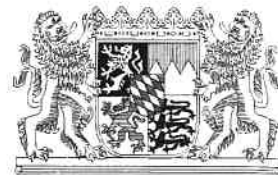
Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



4

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

24/RB7
Thomas Müller

Telefon / Fax
0981 53-
1431 / 5431

Erreichbarkeit
Zi. Nr. 441

Datum
02.03.2011

Verbindlicherklärung der 12. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (Kapitel B II 1.1.1 Bodenschätze)

Die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (12. Änderung, Kapitel B II 1.1.1 Bodenschätze) wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 20.12.2010 für verbindlich erklärt. Die Veröffentlichung der Verbindlicherklärung erfolgte im Mittelfränkischen Amtsblatt, Nr. 2 am 21.01.2011. Gemäß § 2 der Verordnung ist die Änderung des Regionalplans damit am 01.02.2011 („Erster des auf die Veröffentlichung folgenden Monats“) in Kraft getreten.

Im Zuge der Verbindlicherklärung wurde seitens der Regierung von Mittelfranken als Höherer Landesplanungsbehörde angeregt, in der Begründung zum neugefassten Kapitel B II 1.1.1 eine klarstellende Formulierung aufzunehmen, dass in Vorranggebieten für die Gewinnung von Bodenschätzen Unterhalts- und Ausbaumaßnahmen bestehender linearer Infrastruktureinrichtungen (z.B. Straßen- und Schienenverbindungen, Hochspannungs-, Gas-, Wasser- oder Telekommunikationsleitungen) weiterhin möglich sind. Inhaltliche Änderungen sind hierdurch nicht verbunden.

Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs (1 : 100.000) wäre eine Ausnahme von bestehenden linearen Infrastruktureinrichtungen aus dem Umgriff der ausgewiesenen Vorranggebiete im Einzelfall zeichnerisch kaum sinnvoll umsetzbar.

Es wird daher empfohlen, in den bestehenden Begründungstext folgende Passage (durch Unterstreichung hervorgehoben) zur Klarstellung aufzunehmen:

Begründung zu B II 1.1.1.1:

" ... Insbesondere gilt es auch, den Erfordernissen des Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen.

Unterhalts - und Ausbaumaßnahmen an bestehenden linearen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Straßen- und Schienenverbindungen, Hochspannungs-, Gas-, Wasser- oder Telekommunikationsleitungen) sind in den ausgewiesenen Vorranggebieten für die Gewinnung von Bodenschätzen weiterhin möglich.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Als Vorbehaltsgebiete werden größere zusammenhängende Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. ... "

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Müller', written over a vertical line that extends downwards.

Müller

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III
90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
24. JAN. 2011
eingegangen

Stadt Nürnberg
eingegangen am
24. Jan. 2011
Zentrale Dienste
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: wolfgang.rauh@reg-mfr.bayern.de

Mau/Gro
02.09.2010

24-8157
Herr Rauh

Telefon / Fax
0981 53-
1687 / 1345

Erreichbarkeit
Promenade 27
Zi. Nr. 452

Datum
20.12.2010

Verbindlicherklärung der Achten Verordnung zur Zwölften Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)

Die Regierung von Mittelfranken erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl 521, BayRS 230-1-W) folgenden

Bescheid:

I.

1. Die Achte Verordnung zur Zwölften Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken wird für verbindlich erklärt.
2. Die Verbindlicherklärung umfasst die normativen Vorgaben für das Kapitel B II 1 Sektorale Wirtschaftsstruktur, Teilkapitel B II 1.1.1 Bodenschätze einschließlich der Tekturkarte 6 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung".
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien


Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

II.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken hat am 17.05.2010 die Zwölfte Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) als Rechtsverordnung beschlossen. Mit Schreiben vom 02.09.2010 hat der Planungsverband die Verbindlicherklärung dieser Änderung durch die höhere Landesplanungsbehörde beantragt.

Dem Antrag konnte entsprochen werden. Die Rechtsverordnung ist formal ordnungsgemäß zustande gekommen. Sie entspricht auch materiell-rechtlich den einschlägigen Bestimmungen. Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 mit den berührten Fachbehörden abgestimmt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 32 BayLplG.



Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Achte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken**

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 20.12.2010 die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gem. Art 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.industrieregion-mittelfranken.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ansbach, 20. Dezember 2010

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Achte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken, (7)**

Vom 17. Mai 2010

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken in der Fassung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Juni 2010 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 82):

§ 1

Die normativen Vorgaben des bisherigen Kapitels B IV 2.1 erhalten als neues Kapitel B II 1 folgende Fassung:

„B II Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen

1 Sektorale Wirtschaftsstruktur

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

1.1.1 Bodenschätze

1.1.1.1 (Z) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachfolgende Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist:

- Vorranggebiete Quarzsand (QS)
Stadt Schwabach
 - QS 1 (Stadt Schwabach)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- QS 2 (Gemeinde Adelsdorf)

Landkreis Nürnberger Land

- QS 4 (Gemeinde Burgthann)
- QS 5 (Stadt Lauf a. d. Pegnitz)
- QS 7 (Gemeinde Neunkirchen a. Sand)
- QS 9 (Markt Schnaittach)

Landkreis Roth

- QS 12a (Markt Wendelstein)
- QS 16 (Stadt Abenberg/Gemeinde Büchenbach)
- QS 17 (Gemeinde Büchenbach/Stadt Roth)
- QS 18 (Gemeinde Georgensgmünd/Gemeinde Röttenbach/Stadt Spalt)
- QS 19 (Stadt Hilpoltstein)
- QS 20 (Stadt Hilpoltstein)
- QS 23 (Stadt Roth)
- QS 29 (Stadt Abenberg)

- Vorranggebiete Ton (TO)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- TO 1 (Gemeinde Aurachtal)

Landkreis Fürth

- TO 2 (Stadt Langenzenn)
- TO 3 (Stadt Langenzenn)
- TO 4 (Stadt Langenzenn)

Landkreis Roth

- TO 5 (Markt Allersberg)
- TO 6 (Gemeinde Thalmässing)

- Vorranggebiete Spezialton (ST)

Landkreis Nürnberger Land

- ST 1 (Markt Schnaittach)

- Vorranggebiete Kalkstein (CA)

Landkreis Nürnberger Land

- CA 1 (Gemeinde Hartenstein)
- CA 2 (Gemeinde Pommelsbrunn)
- CA 3 (Markt Schnaittach/Gemeinde Simmelsdorf)
- CA 4 (Gemeinde Simmelsdorf)

- Vorranggebiete Dolomit (DO)

Landkreis Nürnberger Land

- DO 1 (Gemeinde Hartenstein)
- DO 2 (Gemeinde Pommelsbrunn)
- DO 3 (Gemeinde Simmelsdorf)

In den Vorranggebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind.

Bei den Vorranggebieten QS 18, CA 1, CA 2, CA 4, DO 1 und DO 2 ist auf Grund ihrer Lage angrenzend zu einem Natura 2000-Gebiet auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

Bei dem Vorranggebiet QS 12a ist auf Grund seiner Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

(G) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachfolgende Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist:

- Vorbehaltsgebiete Quarzsand (QS)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- QS 26 (Markt Lonnerstadt)

Landkreis Nürnberger Land

- QS 10 (Gemeinde Schwarzenbruck)
- QS 13 (ausmärkisches Gebiet)
- QS 14 (ausmärkisches Gebiet)
- QS 15 (ausmärkisches Gebiet)

Landkreis Roth

- QS 12b (Markt Wendelstein)
- QS 21 (Gemeinde Röttenbach)
- QS 24 (Stadt Roth)
- QS 27 (Stadt Abenberg)
- QS 28 (Gemeinde Röttenbach)

- Vorbehaltsgebiete Sand (SD)

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- SD 1 (Gemeinde Röttenbach)

Landkreis Roth

- SD 2 (Stadt Hilpoltstein)
- SD 3 (Stadt Hilpoltstein)

- Vorbehaltsgebiete Ton (TO)

Landkreis Fürth

- TO 7 (Stadt Langenzenn)

- Vorbehaltsgebiete Spezialton (ST)

Landkreis Nürnberger Land

- ST 2 (Markt Schnaittach)
- ST 3 (Markt Schnaittach)

- Vorbehaltsgebiete Kalkstein (CA)

Landkreis Nürnberger Land

- CA 5 (Markt Schnaittach)

In den Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen soll der Funktion Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Bei den Vorbehaltsgebieten QS 10, QS 12b, QS 13, QS 14 und QS 15 ist auf Grund ihrer Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

- 1.1.1.2 (Z) Die Gewinnung von Bodenschätzen soll vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten realisiert werden.
- (Z) In den Talauen des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz soll ein Nassabbau ausgeschlossen werden.
- (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass ein Nassabbau außerhalb des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz grundsätzlich nur in Vorranggebieten mit der Folgefunktion Wasserfläche oder in Vorbehaltsgebieten stattfindet, wenn dort mit Hilfe eines Raumordnungsverfahrens eine Raum- und Umweltverträglichkeit einer künftigen Wasserfläche festgestellt wurde.
- 1.1.1.3 (Z) Die Abbaugebiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Für die Vorranggebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen werden als Folgefunktionen bestimmt:

Vorrang-gebiete	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop	Wasserfläche	gewerbliche Nutzung
QS 1		X	X		
QS 2	X				
QS 4		X	X		
QS 5		X	X		
QS 7		X	X		
QS 9		X	X	X	
QS 12a		X			
QS 16	X	X	X	X	
QS 17		X			
QS 18	X	X		X	X
QS 19		X	X	X	
QS 20		X	X		
QS 23		X			
QS 29		X			
ST 1	X	X	X		
TO 1	X		X		
TO 2	X	X	X		X
TO 3	X		X		X
TO 4		X	X		
TO 5	X	X	X		
TO 6	X		X		X
CA 1			X		
CA 2		X	X		
CA 3		X	X		
CA 4			X		
DO1			X		
DO2			X		
DO3			X		

- 1.1.1.4 (G) Bei der verkehrlichen Erschließung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung und den betroffenen Gemeinden eine Vermeidung bzw. Minimierung von daraus resultierenden Belastungen insbesondere der Ortsdurchfahrten anzustreben. Dabei sind auch Summenwirkungen mehrerer gleichzeitiger Abbauvorhaben zu berücksichtigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Nürnberg, 17. Mai 2010

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken (7)

gez.

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Anlage: 1 Karte

MFrABI. S. 15

Inkrafttreten : 01.02.2011

Genehmigung der Niederschrift der 270. Sitzung vom 24.01.2011 des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 14. März 2011

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 270. Sitzung des Planungsausschusses vom 24.01.2011 werden keine Einwendungen erhoben.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:

